

# Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Dackenheim

## 1. Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für den gesamten Komplex des Dorfgemeinschaftshauses sowie den dazugehörigen Außenbereich.

## 2. Zulassung

Das Dorfgemeinschaftshaus von Dackenheim wird als Mehrzweckhaus betrieben. Die Entscheidung, ob eine öffentliche oder private Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsbürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in, der/die das Hausrecht ausübt.

Der Benutzende muß rechtzeitig vor der Veranstaltung die Art und die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung mit dem Ortsbürgermeister oder seinem/r Stellvertreter/in absprechen. Falls einzelne Punkte beanstandet werden und der Benutzende nicht bereit ist, zu einer Einigung zu gelangen, kann der Ortsbürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in die Benutzungserlaubnis zurückziehen.

Für die Öffnungszeiten gelten die üblichen Polizeistunden. Verlängerungen sind mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung abzusprechen. Die Fenster müssen ab 22.00 Uhr geschlossen bleiben und die Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Bei nächtlichem Verlassen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und Ruhe zu halten.

## 3. Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung der Räume und des Inventars des Dorfgemeinschaftshauses geschieht durch den Ortsbürgermeister oder seine/n Stellvertreter/in nach den Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung. Die Reihenfolge der Vermietung richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung. Das Dorfgemeinschaftshaus wird nur an Dackenheimer Bürger/innen vermietet. In anderen Fällen entscheidet der Ortsbürgermeister. Ein Rücktritt des Benutzenden ist spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung möglich.

## 4. Miete

Für die Benutzung der Räume und des Inventars des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Miete nach dieser Haus- und Benutzungsordnung erhoben:

### a) Privatpersonen

<b>Säle</b>	<b>ohne Gewinnerzielung pro Tag</b>	<b>mit Gewinnerzielung pro Tag</b>	<b>Bemerkungen</b>
Ratssaal	€ 50,00	€ 50,00	
Gemeinschaftsraum	€ 100,00	€ 100,00	Bei Trauerfall / Beerdigung € 50,00
Reinigungspauschale	€ 30,00	€ 30,00	

#### b) Vereine und örtliche Gruppen

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für die örtlichen Vereine sowie für sonstige örtliche Gruppen kostenlos. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Eintrittsgeld bzw. Verkauf von Speisen und Getränken beträgt die Miete pro Tag € 100,00. Die Reinigungspauschale beträgt € 30,--.

c) Zu einer evtl. notwendigen Schadensregulierung wird jeweils eine Kautionshöhe von € 200,00 erhoben, die nach Abnahme und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit dem/der Mieter/in wieder zurückerstattet wird. Über die Erhebung der Kautionshöhe entscheidet der Ortsbürgermeister.

Die Miete für die Benutzung der Räume und des Inventars sind bis zur Schlüsselübergabe zu zahlen.

### **5. Pflichten der Benutzer**

Die Benutzenden haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Dackenheim, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Reinigung obliegt dem jeweiligen Benutzenden und hat bis zum nächsten Tag zu erfolgen, sofern Veranstaltungen am nächsten Tag stattfinden, hat die Reinigung bis 10.00 Uhr erledigt zu sein. Der große Saal ist nur auszukehren; die endgültige Reinigung des Parkettbodens erfolgt durch eine/n Beauftragte/n der Ortsgemeinde, auf Kosten des/der Veranstalters/in. Die anderen Räume sind feucht zu wischen. Zur Reinigungspflicht gehören auch die Toiletten und der Außenbereich. Alle in Gebrauch genommenen Gegenstände sind in sauberem Zustand zurückzugeben. Der anfallende Müll muss selbst entsorgt werden, d.h., er muss mit nach Hause genommen werden.

Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es die Aufgabe des/der Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken sowie die Zubereitung und Verabreichung von Speisen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Konzessionen und Gestattungen einschließlich etwaiger GEMA-Genehmigungen einzuholen.

Ist mit einer Veranstaltung eine Küchenbenutzung verbunden, hat nach der Küchenbenutzung eine ordnungsgemäße Übergabe des Inventars an den Ortsbürgermeister oder eine/n von ihm Beauftragte/n zu geschehen. Abhanden gekommenes oder beschädigtes Geschirr etc. ist vom Benutzenden des Dorfgemeinschaftshauses finanziell zu ersetzen.

### **6. Besondere Benutzungsbestimmungen**

Der Benutzende ist nicht berechtigt, sein Recht aus der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses auf andere Personen oder Vereine etc. zu übertragen.

Tanzveranstaltungen bedürfen zusätzlich einer Genehmigung der Steuerbehörde und der Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung, die vom Veranstalternden vorher einzuholen sind.

Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (z.B.: an Jugendliche unter 16 Jahren ist kein Alkohol auszuschenken). Bei Veranstaltungen von Jugendlichen bis 18 Jahren ist die Beaufsichtigung durch Erwachsene zu gewährleisten. Hierbei endet die Veranstaltung um 24.00 Uhr. Fundsachen sind beim Ortsbürgermeister bzw. bei der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

Im Ratssaal ist nach Beendigung der Veranstaltungen die vorgefundene Tischordnung wieder herzustellen.

Das Mobiliar der einzelnen Räume darf nur dort und keinesfalls im Freien aufgestellt und benutzt werden.

Grundsätzlich ist bei gleichzeitigem Stattfinden mehrerer Veranstaltungen aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Der Ortsbürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in ist Hausherr/in. Seinen/ihrer Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **7. Haftung**

Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Für alle Schäden, die durch den Benutzer oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Er hat jeden entstanden Schaden unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter anzuzeigen.

## **8. Rauchverbot**

Nach den Bestimmungen des NRSG (Nichtraucherschutzgesetzes) besteht für das gesamte Dorfgemeinschaftshaus ein absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch bei Überlassung an Dritte (sog. geschlossene Gesellschaften).

## **9. Einzel- und Härtefälle**

Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen wie Feuerwerk und Bengalischem Licht sowie dessen Verkauf oder das Dekorieren mit gefüllten Gasballons ist untersagt.

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist ein entsprechender Antrag zu stellen, der vom Gemeinderat entschieden wird.

Verstöße gegen die Haus- und Benutzerordnung können ein sofortiges Hausverbot für die Benutzer (Einzelpersonen oder Gruppen) nach sich ziehen.

## **10. Inkrafttreten**

Die bisherige Benutzungsordnung wird hiermit aufgehoben.

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

Dackenheim, den 1.12.2023

Edwin Schrank  
Ortsbürgermeister